

[M16] Ablauf der Referendumsfrist: 4. Mai 2026; Vorlage Nr. 3948.6 (Laufnummer 18494)

Kantonsratsbeschluss betreffend Darlehen an die Zugerland Verkehrsbetriebe AG zur Finanzierung der Ersatzbeschaffung und der Umrüstung der Fahrzeugflotte auf einen CO₂-neutralen Betrieb

Vom 26. Februar 2026

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: ???.

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 34 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾ und auf § 35 Abs. 2 Bst. d des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) vom 31. August 2006²⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS ???., Kantonsratsbeschluss betreffend Darlehen an die Zugerland Verkehrsbetriebe AG zur Finanzierung der Ersatzbeschaffung und der Umrüstung der Fahrzeugflotte auf einen CO₂-neutralen Betrieb, wird als neuer Erlass publiziert.

§ 1

¹⁾ Der Kanton Zug gewährt der Zugerland Verkehrsbetriebe AG zur Finanzierung der Ersatzbeschaffung und der Umrüstung der Fahrzeugflotte auf einen CO₂-neutralen Betrieb ein rückzahlbares Darlehen.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [611.1](#)

² Das Darlehen beträgt maximal 91,5 Millionen Franken. Die Auszahlung erfolgt in Form von separaten Darlehen für jedes Kalenderjahr.

³ Alle im selben Kalenderjahr abgerufenen Tranchen werden in einem Darlehen zusammengefasst.

§ 2

¹ Der Zinssatz entspricht dem Leitzins der Schweizerischen Nationalbank zuzüglich 0,75 Prozentpunkten.

² Bei einem negativen Leitzins beträgt der Zinssatz 0,75 Prozent.

³ Der Zinssatz wird jährlich am Tag des Bezugs der ersten Tranche des jeweiligen Kalenderjahrs für das betreffende Darlehen festgelegt.

§ 3

¹ Die Rückzahlung jedes einzelnen Darlehens erfolgt in 12 gleichmässigen Jahresraten, beginnend im Jahr nach Auszahlung der ersten Tranche.

§ 4

¹ Die Finanzdirektion wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt. Sie schliesst insbesondere die entsprechenden Darlehensverträge ab und ist für die Bewirtschaftung der Darlehen verantwortlich.

§ 5

¹ Die Zugerland Verkehrsbetriebe AG informiert den Kanton Zug regelmässig und rechtzeitig über wesentliche Entwicklungen, insbesondere zum Projektstand und zur Finanzierung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung³⁾) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.⁴⁾

³⁾ BGS [111.1](#)

⁴⁾ Inkrafttreten am ...

Zug, 26. Februar 2026

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Stefan Moos

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom